

Letter of Intent

Zusammenarbeit Pflegenden Angehörige Spitex Zürich Limmat und AsFam GmbH

Kooperationspartner

AsFam GmbH
Oberfeldstrasse 20
8302 Kloten

Und

Spitex Zürich Limmat
Postfach 434
8042 Zürich

1. Ausgangslage

Spitex Zürich Limmat hat in einem Evaluationsprojekt verschiedene Varianten geprüft, wie SZL dem Bedürfnis der besseren finanziellen Anerkennung pflegender Angehöriger gerecht werden kann.

AsFam hat die Betriebsbewilligung des Kantons Zürich als Spitexorganisation, Fokus pflegende Angehörige. Zielgruppe: stabile, eher langfristige Pflegesituationen

Spitex Zürich Limmat möchte dieses Anliegen vorerst in einem Pilot zusammen mit einem externen Partner erfüllen und hat sich für AsFam entschieden.

Nach Abschluss der Pilotphase, voraussichtlich Oktober 2021, wird entschieden, ob gegebenenfalls ergänzend oder alternativ ein separates Angebot aufgebaut wird.

2. Ziele der Zusammenarbeit

Die Anstellung und dadurch Entlohnung pflegender Angehörigen ist ein anerkanntes Bedürfnis in der Gesellschaft und wird von Kundschaft, Angehörigen vermehrt nachgefragt.

Mitarbeitenden von Spitex Zürich Limmat anerkennen pflegende Angehörige als Ressource und als Möglichkeit für eine kundenorientierte, kontinuierliche Pflege und als Unterstützung und Entlastung des Pflgeteams. Wie die Zusammenarbeit gelingt, ist zu klären.

Pflegende Angehörige ohne pflegerische Ausbildung können durch AsFam für C-Leistungen angestellt und entlohnt werden im Gegensatz zu Spitex Zürich Limmat.

3. Zusammenarbeit

Die beiden Organisationen arbeiten im gemeinsamen Einzugsgebiet in diesem Bereich wenn immer möglich als primär und exklusive Partnerorganisation zusammen.

Im Projekt werden die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten definiert und die Hilfsmittel dazu erarbeitet:

- Prozessdefinition für den konkreten Abklärungsprozess in der Zusammenarbeit
- Arbeitsinstrumente definieren
- Kommunikation der beiden Organisationen ist definiert
- Zusammenarbeit gegenüber den Versicherern ist transparent und die Quantifizierungen sind aufeinander abgestimmt

4. Leistungen

KLVB Leistungen werden nur durch Spitex Zürich Limmat verrechnet, wenn sie diese auch ausführt.

KLVA und -C Leistungen können durch beide Organisationen in Rechnung gestellt werden gemäss ihrer tatsächlichen Ausführung und werden von beiden Seiten entsprechend quantifiziert.

5. Wirkungen des LOI

Obwohl die Parteien ernsthaft bestrebt sind, das vorgesehene Vorgehen umzusetzen, anerkennen sie, dass keine der Parteien aus dem vorliegenden LOI irgendwelche Rechte ableiten kann, weder zur Erwirkung eines Vertragsabschlusses noch zur Durchsetzung anderer Ansprüche.

6. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Umstände, Dokumente, Daten, geschäftliche, betriebliche und generell alle Informationen, etc., welche sie gegenseitig aus dieser Absichtserklärung oder im Zuge ihrer weiteren Umsetzung erfahren oder zur Kenntnis nehmen und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt gemacht oder zu anderen Zwecken als den in dieser Absichtserklärung genannten verwendet werden. Die Vertraulichkeit ist schon vor Unterzeichnung der vorliegenden Absichtserklärung zu wahren und bleibt auch nach Beendigung der Absichtserklärung bestehen.

Die Parteien verpflichten sich weiter, bei der Verwendung von personenbezogenen Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere haben die Parteien

alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz aller im Rahmen der Umsetzung dieser Absichtserklärung und weiteren Kooperation anfallenden Daten zu treffen.

7. Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Letter of Intent tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweils Monatsletzten von jeder Partei schriftlich gekündigt werden. Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung erlischt dieser Letter of Intent spätestens und in jedem Fall mit Abschluss der mit diesem Letter of Intent angestrebten vertraglichen Regelung.

8. Allgemeine Bestimmungen

Diese Absichtserklärung untersteht schweizerischem Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist die Stadt Zürich, Schweiz

Zürich, 19.3.2021

AsFam GmbH



Ruedi Kunz



Martin Beck

Zürich, 11.3.21

Spitex Zürich Limmat



Christina Brunschweiler



Andrea Nüssli